

99108002006000

Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot Genehmigung

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/107789321/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108002006000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot Genehmigung
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	
Teaser	Unter welchen Umständen können Sie eine Ausnahmegenehmigung für das Sonntagsfahrverbot von Lastkraftwagen erhalten?
Volltext	In Deutschland dürfen an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0:00 - 22:00 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren. Das Verbot gilt nicht für: * kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km, * kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr), * die Beförderung von a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen, d) leichtverderblichem Obst und Gemüse, * Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2 stehen, * Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden. Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot erteilt werden.
Begriffe im Kontext	LKW-Fahrverbot, Sonntagsfahrverbot, Feiertagsfahrverbot, Sonntagsfahrgenehmigung, LKW
Bearbeitungsdauer	

Fristen

Formulare + Objekt
Formular

Kurztext

weiterführende
Informationen

Hinweise
(Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich freigegeben
durch

fachlich freigegeben
am

Lagen Portalverbund Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)

zuständige Stelle Zuständig im Land Brandenburg sind die Unteren
Straßenverkehrsbehörden der Landkreise / kreisfreien
Städte

Ansprechpunkt